

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/13451 –

Nachfragen zur Kriminalitätsentwicklung an ausgewählten Bahnhöfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion der AfD hat eine Reihe Kleiner Anfragen zur Kriminalitätsentwicklung an ausgewählten Hauptbahnhöfen gestellt (z. B. Bundestagsdrucksachen 20/12869, 20/12799, 20/12730, 20/12673, 20/12668, 20/12642, 20/12425). Im Rahmen der Durchsicht ergeben sich für die Fragesteller noch offene Fragen.

1. Warum war zu keiner der in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführten Kleinen Anfragen zur Kriminalitätsentwicklung an ausgewählten Bahnhöfen eine Beantwortung der Fragen, wie viele Bundespolizisten aufgrund von gewaltsamen Auseinandersetzungen im Einsatz verletzt worden sind und als Folge dienstunfähig waren sowie nach den dafür verantwortlichen Tatverdächtigen und ihrer Herkunft möglich, obwohl statistische Daten dazu im Hinblick auf den Stuttgarter Hauptbahnhof in den Jahren von 2019 bis 2024, der ersten Kleinen Anfrage aus dieser Serie, noch angegeben worden sind (vgl. dazu beispielsweise die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage zur Kriminalitätsentwicklung am Hauptbahnhof Stuttgart von 2019 bis Ende Juni 2024 auf Bundestagsdrucksache 20/12425 oder die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage zur Kriminalitätsentwicklung am Hauptbahnhof Berlin von 2019 bis Ende Juni 2024 auf Bundestagsdrucksache 20/12673)?

Die Erfassung von Angriffen auf Bundespolizeibeamtinnen und -beamte erfolgt, im Gegensatz zur webbasierten Erfassung der Straftaten in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES), auf Grundlage von Einzelmeldungen jeder einzelnen angegriffenen Polizeikraft mittels eines standardisierten Vordrucks. Da es sich hierbei um eine Sofortmeldung handelt, ist der Erfassungsinhalt auf die notwendigsten Informationen beschränkt. Diese umfassen neben Angaben zur Dienststelle, Daten zur angegriffenen Polizeikraft, zu Verletzungen, zu Angreifern auch Angaben zur Art der Örtlichkeit, die aus 13 vorgegebenen Katalogwerten auswählbar ist. Eine Auswahlmöglichkeit stellt Bahnhof/Haltepunkt dar, bei dem die konkrete namentliche Nennung im Rah-

men der ergänzenden Angaben aber keine Pflichtangabe darstellt und insoweit nur teilweise enthalten ist. Auf Grundlage dieser freiwilligen Angaben erfolgte die damalige Bewertung der Daten zu den Bahnhöfen Stuttgart Hauptbahnhof und Berlin Hauptbahnhof. Mit Blick auf weitere Bahnhöfe und die dahingehend gering und stark unterschiedlich Datengrundlage der manuellen Eingaben, ist eine vergleichbare Auswertung nicht möglich, bildet kein Gesamtbild ab und ist somit nicht hinreichend belastbar.

2. Zu welchen Schlussfolgerungen gelangt die Bundesregierung unter der Berücksichtigung, dass Afghanen, Syrer und Personen aus den Maghreb-Staaten in Bezug auf Gewalttaten an ausgewählten Hauptbahnhöfen unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen deutlich überrepräsentiert sind, während nichtdeutsche tatverdächtige Personen aus asiatischen Ländern nahezu überhaupt nicht erwähnt werden, und welche Schlüsse zieht sie daraus für ihre Migrationspolitik (vgl. dazu z. B. Bundestagsdrucksache 20/13143, Anlage S. 2 für das Berichtsjahr 2023; Bundestagsdrucksache 20/13133, Anlage S. 2 für das Berichtsjahr 2023; Bundestagsdrucksache 20/13134, Anlage S. 2 für das Berichtsjahr 2023, aber auch Bundestagsdrucksache 20/13229, Anlage, S. 2 für das Berichtsjahr 2023)?

Sicherheitsbehörden führen ihre Maßnahmen im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich, in Bahnhöfen und in Zügen, auf Grundlage von aktuellen Lagebilderkenntnissen und nach geltendem Recht durch. Dazu gehören Präventionsmaßnahmen und verdachtsunabhängige Kontrollen, die der Gefahrenabwehr dienen, sowie die Verfolgung von Straftaten. Die Behörden agieren nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Kriminalität wird unabhängig von der Herkunft der Täter konsequent bekämpft. Gleichwohl wird der Anteil von Straftätern ausländischer Herkunft statistisch ausgewertet und bei der Lagebildbewertung entsprechend berücksichtigt.

3. Warum wird bei nichtdeutschen Tatverdächtigen kein Aufenthaltsstatus durch die Bundespolizei erfasst, und warum ist eine solche Erfassung nicht wichtig für eine Bewertung der Kriminalitätsentwicklung an Bahnhöfen und der Beantwortung der Frage, ob Personen mit einer bestimmten nichtdeutschen Staatsangehörigkeit ein höheres Risiko haben, kriminell zu werden (z. B. wenn diese Personengruppen nur eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG] haben)?

Der Aufenthaltsstatus wird durch die Bundespolizei erfasst. Dieser geht in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auf.

4. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Umstand, dass bei Gewalt- und Eigentumsdelikten Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit auch fernab einer Grenznahe zu Polen entweder weit führend oder stark überproportional unter nichtdeutschen Tatverdächtigen vertreten sind, und kann sie dazu erläutern, inwieweit es sich dabei um Formen der Organisierten Kriminalität handelt (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 20/13143 für das Berichtsjahr 2023, Anlage, S. 2; Bundestagsdrucksache 20/13133 für das Berichtsjahr 2023, Anlage, S. 2; Bundestagsdrucksache 20/13134 für das Berichtsjahr 2023, Anlage, S. 2; Bundestagsdrucksache 20/13229 für das Berichtsjahr 2023, Anlage, S. 2)?

Durch die EU-Freizügigkeit und die geografische Nähe gibt es in vielen Teilen Deutschlands eine hohe Anzahl von polnischen Staatsangehörigen, die zum Arbeiten oder Leben nach Deutschland gekommen sind. Die höhere Dichte von

bestimmten Bevölkerungsgruppen in einigen Regionen kann statistisch auch zu einer höheren Auffälligkeit in bestimmten Delikten führen.

In den relevanten Bundestagsdrucksachen 20/13143 für das Berichtsjahr 2023 Anlage Seite 2; 20/13133 für das Berichtsjahr 2023 Anlage Seite 2; 20/13134 für das Berichtsjahr 2023 Anlage Seite 2, 20/13229 für das Berichtsjahr 2023 Anlage Seite 2 werden Straftaten mit osteuropäischem Bezug oft in Verbindung mit Organisierter Kriminalität gebracht. In solchen Fällen werden von den Strafverfolgungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit internationalen Partnern Maßnahmen ergriffen, um diese kriminellen Netzwerke zu bekämpfen. Entscheidende Rolle spielt hierbei der Informationsaustausch über grenzüberschreitende Delikte. Gezielte Ermittlungen können so zu Verhaftungen und zur Zerschlagung von Netzwerken führen.

Seitens der Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang betont, dass die Kriminalitätsbekämpfung immer auf individueller Tat- und Täterebene basiert und nicht an die Nationalität geknüpft ist. Jeder Fall wird nach den gleichen rechtlichen Standards verfolgt, egal ob es sich um deutsche oder ausländische Staatsangehörige handelt. Präventive Maßnahmen und Integrationsangebote werden fortgeführt, um soziale Ursachen für Kriminalität zu reduzieren. Wichtig ist hierbei die verstärkte Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten, um grenzüberschreitende Kriminalität wirksam zu bekämpfen.

5. Welche Rolle spielt die Organisierte Kriminalität im Bereich des Handels und Konsums von Betäubungsmitteln an Bahnhöfen in Bezug auf die Bahnhöfe Berlin und Stuttgart?
 - a) Sind Clans in diesen Handel eingebunden, wenn ja, welche, in welchem Umfang, und mit welchem Migrationshintergrund sowie welcher Staatsangehörigkeit?
 - b) Sind andere kriminelle Netzwerke in diesen Handel eingebunden (bitte wie in Frage 5a aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bekämpfung von Betäubungsmitteldelikten obliegt grundsätzlich den Polizeien der Länder.

6. Liegen der Bundespolizei statistische Daten (oder Erfassungsparameterfelder) zur Frage der Entwicklung der Organisierten Kriminalität an Bahnhöfen vor, und wenn ja, welche sind dies genau?

Die Bundespolizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

7. Ist die Kriminalitätsentwicklung an Bahnhöfen aus Sicht der Bundesregierung ein Thema von besonderem öffentlichem Interesse (bitte begründen)?

Die Kriminalitätsentwicklung an Bahnhöfen ist aus Sicht der Bundesregierung ein Thema von besonderem öffentlichen Interesse. Da Bahnhöfe zentrale Verkehrsknotenpunkte mit hohem Personenaufkommen sind, gelten dort erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die Bundesregierung beobachtet die Situation an Bahnhöfen daher genau, um sowohl den Schutz der Reisenden als auch die Bekämpfung von Straftaten sicherzustellen. Von besonderer Bedeutung sind vor allem Eigentums- und Gewaltkriminalität. Die Bundespolizei ist in diesem Bereich besonders aktiv und arbeitet kontinuierlich daran, Sicherheitsmaßnahmen zu optimieren und die Kriminalitätsbekämpfung zu verstärken. Maßnahmen zur

Kriminalitätsprävention und -verfolgung werden kontinuierlich angepasst, um auf aktuelle Entwicklungen angemessen zu reagieren.

8. Sieht die Bundesregierung einen Bedarf für die Veröffentlichung eines bundesweiten Lagebildes zur Entwicklung der Kriminalität an Bahnhöfen durch das Bundeskriminalamt, neben dem regierungsseitig nur intern verwendeten sogenannten Lagebild Bahn (bitte begründen)?

Valide Daten zu Tatörtlichkeiten liegen in der PKS erst ab dem Berichtsjahr 2024 vor. Insofern wäre derzeit mangels PKS-Daten keine Datenbasis auf Grundlage der PKS für ein Lagebild „Kriminalität an Bahnhöfen“ möglich.

9. Hält die Bundesregierung Distanzelektroimpulsgeräte auf Bahnhöfen für ein geeignetes Einsatzmittel gegen Messerangreifer (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/32679 sowie www.bundestag.de/resource/blob/945534/DCF6126DD12B-A59A87936E749BBBA274/WD-3-030-23-PDF.pdf; bitte begründen)?

Die im Rahmen der einsatzbegleitenden Erprobung von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) in der Bundespolizei gewonnenen Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass DEIG dazu geeignet sind, Einsatzsituationen mit gewalttätigen Personen für alle Beteiligten möglichst schadenfrei zu beenden. Dies kann auch auf Situationen zutreffen, in denen die relevante Person gefährliche Gegenstände mitführt oder einsetzt, eine lebensbedrohliche Lage jedoch (noch) nicht eingetreten ist. Der Einsatz von DEIG ermöglicht den Einsatzkräften, das Erfordernis einer körperlichen Auseinandersetzung und damit eines Agierens im unmittelbaren Gefahrenbereich zu verringern. Die Eigensicherung der Einsatzkräfte wird mittels DEIG gestärkt.

DEIG stellen jedoch ausdrücklich keine Alternative in lebensbedrohlichen Einsatzsituationen dar. Dies trifft u. a. auf Lagen zu, in denen die Verwendung eines Messers Leib oder Leben Beteiligten bedroht. DEIG stellen in der Folge keinen Ersatz für die Schusswaffe dar, der Einsatz von DEIG im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich, auf Bahnhöfen und Zügen, erscheint jedoch sinnvoll.

10. Sollen Distanzelektroimpulsgeräte an Bahnhöfen regelmäßig durch die Bundespolizei nach Abschluss der Erprobungsphase mitgeführt werden (ebd.; bitte begründen)?

Die Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) an Dienststellen im bahnpolizeilichen Bereich haben bereits ihre hohe deeskalierende Wirkung bei regelmäßiger Mitführung im Kontroll- und Streifendienst gezeigt. Die Nutzung von DEIG in der Bundespolizei soll ausgeweitet werden. Die Bundespolizei erstellt hierzu Konzepte zur Aus- und Fortbildung, zum erforderlichen Ausstattungsgrad, zur Einführung und zum Einsatz der DEIG. Die Erprobungsergebnisse werden in den Konzepten aufgenommen.

11. Rechnet die Bundesregierung noch vor den nächsten Bundestagswahlen mit einem Ende der Erprobung und mit der flächendeckenden Ausstattung der Bundespolizei mit dem Einsatzmittel Distanzelektroimpulsgerät, und wenn ja, wann genau oder mit welcher Prognose (ebd.)?

Die Bundespolizei wurde durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat gebeten, einen Abschlussbericht zur laufenden Erprobung vorzulegen.

Zur weiteren Ausstattung der Bundespolizei wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Werden im Fall der Einführung Distanzelektroimpulsgeräte weiterhin als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) eingestuft bleiben oder zukünftig als Waffe (bitte genau begründen, sofern eine andere Einstufung geplant ist und welche etwaigen Nachteile dadurch in der Praxis beim Einsatz gesehen werden)?

Eine Waffe ist nach allgemeiner Definition ein Gegenstand, der dazu bestimmt ist, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel gegen Menschen zu dienen. In Teilen der Literatur wird für die Differenzierung auf die möglichen Folgen des Einsatzes des Einsatzmittels abgestellt. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG-Bund) schafft insofern Rechtssicherheit zum Einsatzmittel Distanz-Elektroimpulsgerät, neben den ebenfalls im UZwG-Bund als Waffe eingestuften Einsatzmitteln wie Reizstoffen und Hieb- und Stoßwaffen. Der Einsatz des DEIG unterliegt jedoch nicht den besonderen gesetzlichen Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs (ultima ratio). Wie bei jedem Einsatz von Zwangsmitteln kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei einem Einsatz mit einem DEIG eine besondere Bedeutung zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.